

# Goldaper Kreisblatt.

— (einundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paukstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 17

Donnerstag, den 27. Februar

1913

## Amthlicher Teil.

Die durch Kreisblattsverfügung vom 14. September bezw. vom 25. November v. Js. über die Ortschaften Praroschlehen, Apibamischken, Loyaen, Gr. Bludßen, Kl. Bludßen, Szabojeben, Padingkehmen, Blindgallen, Staatshausen, Maznorkkehmen, Linnawen, Esbergallen und Thewelkehmen festgesetzte **Sundesperre** wird hiermit **aufgehoben**. Die Sperre über die Ortschaft Dubeningken bleibt noch bis auf weiteres bestehen.  
Goldap, den 21. Februar 1913. Der Landrat.

von Reittieren und Fahrzeugen zur Berechnung der von ihnen zu zahlenden Prämien für jedes Kalendervierteljahr den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörden einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Versicherten gewährten Entgelt vorzulegen.

Für diesen, der Form nach vom Reichsversicherungsamte zu bestimmenden Nachweis, wird der nachstehende Vorbruck festgesetzt.

### Bekanntmachung

über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Vom 21. Dezember 1912 — I 26 902.

Nach § 839 der Reichsversicherungsordnung haben die Unternehmer von Tätigkeiten bei dem Halten

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

gez. Dr. Kaufmann.

Unternehmerverzeichnis Nr.

### Nachweisung

der Tätigkeiten bei dem gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen

Staat . . . . .  
Höhere Verwaltungsbehörde . . . . .  
Versicherungsamt . . . . .  
Gemeinde- (Stadt-, Guts-) Bezirk . . . . .

### Nachweisung

er im . . . . . Vierteljahr . . . . . bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten verwendeten Arbeitstage und des dafür den Versicherten gewährten Entgelts (§ 839 der Reichsversicherungsordnung.)

- a. Vor- und Zunahme, Stand und Wohnung des Reittier- und Fahrzeughalters
- b. Ort der Reittier- und Fahrzeughaltung
- c. Art der Haltung
- d. Art der verwendeten Kraft
- e. Sind schon im vergangenen Vierteljahre versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden? (Ja oder nein)
- f. Ist für das vergangene Vierteljahr schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder nein.)
- g. Werden im laufenden Vierteljahre noch versicherungspflichtige Personen beschäftigt? (Ja oder nein.)

1. z. B. Reittier-, Pferdeuhrwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Flugzeughaltung.  
2. z. B. tl. Kraft, Explosionsmotor, elektrische Kraft.

| Laufende Nummer  |  | 1  | 2  | 3  | 4   | 5   | 6                   | 7   | 8      | Von dem Unternehmer nicht anzugeben |        |        |        |        |
|--|--|--|--|--|---|---|---------------------|---|--------|-------------------------------------|--------|--------|--------|--------|
|  |  | 1  | 2  | 3  | 4   | 5   | 6                   | 7   | 8      | 9                                   | 10     | 11     | 12     |        |
| 22 a m e n<br>bei eingetragenen bei der<br>verfahrenen Tätigkeit<br>beschäftigten Personen*) |  | Geschlecht<br>männlich<br>(m.)<br>weiblich<br>(w.) | Angabe, als was die<br>versicherte Person ist<br>(z. B. Geschäftler, Stall-<br>mann, Kraftwagen-<br>führer, Bootsführer<br>u. f. w.) | Zahl der<br>Arbeitstage<br>die jede<br>Person<br>geleistet<br>hat**) | Entgelt, den<br>jede Person in<br>der ober in<br>Form freier<br>Rechnung und<br>sonstiger<br>naturverträgliche<br>täglich erhalten<br>hat | Gesamtsumme<br>des Entgelts<br>für jede Per-<br>son (einschl.<br>freier Abob-<br>rung und<br>sonstiger na-<br>turverträgliche<br>im Vierteljahr | Etwaige Bemerkungen | *) Für die prämierten-<br>berechnung sind als<br>Gesamtentgelt in Ab-<br>sach zu bringen<br>(§§ 839, 842 Abs. 2<br>in Verbindung mit<br>§ 808 der A. D. | A.   § | A.   §                              | A.   § | A.   § | A.   § | A.   § |
| I. Von vergangenen<br>Vierteljahre   |  |  |  |  |   |   |                     |   |        |                                     |        |        |        |        |
| II. Im früheren Zeit<br>(seit dem 1. Januar 1913***)   |  |  |  |  |   |   |                     |   |        |                                     |        |        |        |        |

\*) Personen, die bei der gleichen Tätigkeit beschäftigt waren, sind mit dieser unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zunächst alle, die bei der Stelle-  
 herhaltung beschäftigt waren, dann solche, die bei der Kraftfahrzeughaltung tätig gewesen sind, u. f. w.

\*\*) Wird eine Person täglich nur einige Stunden beschäftigt, so sind 10 Arbeitstagen auf einen Arbeitstag zu rechnen. Auch halbe und viertel  
 Arbeitstage sind anzugeben.

\*\*\*) Diele Stellung ist für Angaben bestimmt, die schon in eine frühere Nachweisung hätten aufgenommen werden müssen, bisher aber aus irgend  
 welchen Gründen unterblieben sind.

(Ort) . . . . . (Datum) . . . . .

Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.

## Anleitung

für die

Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

1. Alle Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der Reichsversicherungsordnung) oder deren gesetzliche Vertreter sind zum Nachweis dieser Tätigkeiten verpflichtet.

Halter eines Reittiers oder Fahrzeuges ist, wer nicht nur vorübergehend die Pflege des Reittiers oder die Instandhaltung des Fahrzeugs für eigene Rechnung übernommen hat.

2. Nicht verpflichtet zum Nachweis sind:

a) Das Reich und die Bundesstaaten.

b) alle Verwaltungen von Eisenbahnen, auch der im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen befindlichen.

c) Personen die Reittiere oder Fahrzeuge zu gewerblichen Zwecken halten.

d) Unternehmer, bei denen die Tätigkeiten in der nicht gewerbsmäßigen Reittier- und Fahrzeughaltung einen Bestandteil eines anderen versicherungspflichtigen Betriebs bilden (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.)

e) Unternehmer, die mit Tätigkeiten gleicher Art bereits bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, vorausgesetzt, daß die letzteren einen größeren Umfang haben. (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.)

f) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die für die Versicherung von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen durch die oberste Verwaltungsbehörde für leistungsfähig erklärt worden sind. (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.)

3. Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweise ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde usw. oder eine Privatperson ist.

4. Die Nachweise sind vom 1. Januar 1913 ab — erstmalig im April 1913 — für jedes Kalendervierteljahr spätestens 3 Tage nach dessen Ablauf bei der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde vorzulegen. (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.)

5. Wenn der dritte Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so entfällt die Frist zur Vorlegung des Nachweises für die im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgeführten Tätigkeiten mit dem Ablauf des nächsten Werktages

6. In dem Nachweis sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen aufgewendeten Arbeitstage und der den Versicherten hier für gezahlte Entgelt in voller Höhe anzugeben. (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.)

Sind die Versicherten an den einzelnen Tagen nur stundenweise beschäftigt gewesen, so ist für je zehn Stunden Arbeitszeit ein Arbeitstag anzusetzen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

Zum entgelt gehören Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und der Wert von Sach- und anderen Bezügen, wie Wohnung, Kleidung, Beförderung usw. (§ 160 der Reichsversicherungsordnung.)

Die Arbeitstage und der Entgelt von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht aufzunehmen. (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung.)

7. In den Nachweisen ist die Art der Tätigkeiten (ob Reittier-, Pferdebesitzer-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Segelboot-, Flugzeug-, Freiballon- usw. Haltung) und die Art der verwendeten Kraft genau anzugeben. Die Art der versicherten Tätigkeit des einzelnen Versicherten muß sich aus der Bezeichnung in welcher Eigenschaft er beschäftigt worden ist (Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.) ohne weiteres erkennen lassen.

8. Ist es dem Unternehmer zweifelhaft, ob er einen Nachweis vorzulegen hat, so wird er, um sich vor Nachteilen zu schützen, gut tun, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Die Gründe, aus der er seine Verpflichtung zur Vorlegung des Nachweises bezweifelt, sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

9. Für Unternehmer die den Nachweis veräußert oder unvollständig vorgelegt haben, wird dieser von der Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse aufgestellt und ergänzt. Der Verpflichtete kann zu diesem Zwecke durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden, der Behörde innerhalb einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 839 Abs. 3 in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung.)

Außerdem können Unternehmer, die ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit Geldstrafen bis dreihundert Mark belegt werden (§ 909 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung). Entfallen die Nachweise für die Prämienberechnung unrichtige tatsächliche Angaben, so kann der Unternehmer in Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark genommen werden. (§ 908 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung.)

Gumbinnen, den 31. Januar 1913.

Die vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinweis veröffentlicht, daß die Nachweisungen gemäß Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Mai 1912 — Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Seite 297 — dem **Gemeindevorstand** einzureichen sind.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamtes.

In Vertretung  
Wolf.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie den hiesigen Magistrat mache ich auf vorstehende Bekanntmachung besonders aufmerksam und ersuche, die Beteiligten auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.  
Goldap, den 14. Februar 1913.

Der Landrat.

Nachdem der Herr Minister des Innern mittels Erlaß vom 2. April 1911 dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein die Abhaltung einer Hauskollekte im Jahre

1913 für die Provinz Ostpreußen erteilt hat, ist vom Herrn Ober-Präsidenten angeordnet, daß die Kollekte bei den Bewohnern des Kreises Goldap im Monat März abgehalten werden soll.

Es wird ersucht, die Kollekte nach Möglichkeit zu fördern.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmerie-Wachtmeister ersuche ich, der Ein Sammlung keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Goldap, den 20. Februar 1913.

Der Landrat.

Anlässlich der beim Passieren von Bahnübergängen wiederholt vorgekommenen Unglücksfälle mache ich allen Interessenten die größte Vorsicht beim passieren dieser Uebergänge zur Pflicht und weise sie darauf hin, daß sie bei den unachtsamem passieren der Bahn sowohl ihr eigenes Leben gefährden als sich auch einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuchs aussetzen.

Den **Polizeibehörden** mache ich es zur besonderen Pflicht, gegen Fälle dieser Art nachdrücklich einzuschreiten und **die erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.**

Ferner bringe ich den Wagenführern in Erinnerung die Nr. 14 der zusätzlichen Vorschriften zum Chauffeegelbartariff vom 29. Februar 1840, welche lautet:

„Der Führer eines Fahrwerks darf sich von

demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde auszufrämen.“ Auch während desfahrens muß derselbe entweder stets auf dem Führerwerk das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.“

Führer, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, insbesondere auch **schlafende** und **angetrunkene Führer**, werden **streng bestraft** werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben dieses **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 19. Februar 1913.

Der Landrat.

Der Arbeits Soldat **Bestand** hat gleich nach seiner Entweichung nachstehende Gegenstände gestohlen und führt sie wahrscheinlich noch bei sich:

1 Paar Gummischuhe, 1 Paar niedrige Schnürschuhe, 1 zweireihige, far. schw. Weste, 1 Mundharmonika, 1 Kasseremesser, 1 dunkelgrauen Hut mit Gansfeder, 1 hellgrauen Jacketanzug, 1 grauen Wstler, 1 weißes Hälschen, 1 weisbunten langen Schlapp, 1 Militärpaß auf den Namen Wilhelm Paulstiat lautend und in Eisen ausge stellt.

Königsberg i. Pr., den 21. Februar 1913.

Unterschrift.

Hauptmann und Vorstand.

### Nichtamtlicher Teil.



Zur Erledigung der nachstehenden Tagesordnung habe ich eine

## Generalversammlung des Vaterländischen Frauenvereins

auf

Freitag, den 7. März 1913

nachmittags 5 1/2 Uhr

in **Kreth's Hotel** hier selbst anberaunt um blade dazu die geehrten Mitglieder mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen ein, damit die Versammlung beschlußfähig wird.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung und Dechargeerteilung pro 1912.
2. Erstattung des Verwaltungsbereichs pro 1912.
3. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern pro 1913-15 anstelle der statutenmäßig ausscheidenden Mitglieder  
Frau Hotelbesitzer Amalie Kreth hier,  
Frau Pfarrer Werhuff-Grabowen,  
Frau Rentier Reiß hier,  
Frau Bürgermeister Müller hier.

3. Verschiedenes.

Goldap, den 25. Februar 1913. (4801

Die Vorsitzende

des Vorstandes des Vaterländischen Frauenvereins.

Paula Ruwert.

## Beugnis-Abschriften,

Kundschreiben, u. s. w. m. Schreibm. auch fremdsprachl. tabellos, schnell und billigst in 12 Stunden.

|         |         |    |      |      |      |
|---------|---------|----|------|------|------|
|         | 10      | 20 | 30   | 50   | 100  |
| 1 Seite | 0,75 I. | —  | 1.25 | 1.50 | 2.25 |

incl. Papier.

Gebrauchte Schreibmaschinen tadellos arbeitend, sehr preiswert, evtl. Teilzahlung. (1417

**Alfred Bruck, Magdeburg.**

Schreibmaschinenhaus, Wilhelmstr.

**Kopfläuse** mit **Deut** tötet sicher „**Juckerol**“ à Fl. 50 Pf. bei **H. Lettenborn's Drogerie.**

## 200 junge güste Kühe

796)

auch **Sterken**, sucht zu kaufen ein Besitzer Rheinlands. Angebote werden erbeten unter **N. S. 4973 an Rudolf Mosse, Köln.**

## Tolles Zahnweh

beseitigt sofort **Ballgotts Zahnwatte** (20% Carvaceal) à Flasche 50 Pf. bei **H. Lettenborn.**